



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

52. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 21. Dezember 2020	Nr. I-0012/2020
--------------	---------------------------------------	-----------------

Bekanntmachung

Nachstehend werden hiermit aufgrund des § 12 Abs. 3 KSVG in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Perl vom 1. Oktober 2020 folgende Satzungen öffentlich bekannt gemacht:

- Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020.
- Satzung zur 15. Änderung der Satzung der Gemeinde Perl über die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Abgabensatzung-Wasser) vom 18. Dezember 2020.

Wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften wird auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 Satz 1 und 2 des KSVG hingewiesen. Sie haben folgenden Wortlaut:

„Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.“

Perl, den 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister
Uhlenbruch

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Perl (Bekanntmachungssatzung)

vom 18. Dezember 2020

Aufgrund des § 12 Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. S. 776), der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und

Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. S. 1007), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Perl vom 18. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Form der Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Perl, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist – auf der Internetseite der Gemeinde Perl (www.perl.saarland).

(2) Zusätzlich erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung der in Absatz 1 genannten Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Perl. Das Amtliche Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung „Mosella“.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, gilt die nach dieser Satzung festgelegte Bekanntmachungsform.

§ 2

Bekanntmachung durch Offenlegung

(1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt, dass sie im Rathaus in Perl, Trierer Straße 28, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu erläutern.

(2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in den Formen nach § 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug dieser Bekanntmachung zu erfolgen. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält.

§ 3

Internetbekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Absatz 1 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf der öffentlich zugänglichen, ausschließlich in



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

52. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 21. Dezember 2020	Nr. I-0012/2020
--------------	---------------------------------------	-----------------

Verantwortung der Gemeinde Perl betriebenen
Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages.

§ 4 Notbekanntmachung

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten. In diesen Fällen kann die Bekanntmachung insbesondere durch Anschlag, auf der Internetseite der Gemeinde, in sozialen Netzwerken, in den Medien oder durch geeignete Informationsmittel erfolgen. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

Der Anschlag erfolgt im Haupteingangsbereich des Rathauses, Trierer Straße 28, Perl.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument auf der Internetseite verfügbar ist.

(2) Bei den Bekanntmachungsformen durch Offenlegung nach § 2 ist die öffentliche Bekanntmachung mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.

(3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Perl in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Perl vom 1. Oktober 2020 außer Kraft.

Perl, den 18. Dezember 2020
Der Bürgermeister (Siegel)
Uhlenbruch

SATZUNG

zur 15. Änderung der Satzung der Gemeinde Perl über die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Abgabensatzung - Wasser)

vom 18. Dezember 2020

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. S. 776), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1998 (Amtsbl. I S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 2020 (Amtsbl. I S.208), sowie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung eines Grundwasserentnahme-entgelt (Saarländisches Grundwasserentnahmeentgelt-gesetz) vom 12. März 2008 (Amtsbl. S. 694) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2017 (Amtsbl. I S. 1029) hat der Gemeinderat der Gemeinde Perl am 18. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Perl über die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Abgabensatzung - Wasser) vom 28. November 1985, zuletzt geändert durch die Satzung zur 14. Änderung der Abgabensatzung - Wasser vom 3. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung wird berechnet

a) nach der Menge des gelieferten Wassers, das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird und

b) nach der Größe der bereitgestellten Messeinrichtungen (Wasserzähler) als Grundgebühr.



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Perl

Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Perl

52. Jahrgang	Ausgegeben zu Perl, 21. Dezember 2020	Nr. I-0012/2020
--------------	---------------------------------------	-----------------

(2) Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben:

a) je Kubikmeter (cbm) gelieferte Wassermenge
2,11 Euro;

bei Wohnhausneubauten bleiben 20 cbm gelieferte Wassermenge als Bauwasser unberechnet;

b) als Grundgebühr für die Bereitstellung des Wasserzählers mit einem Durchfluss je Stunde

- von 3 bis 5 cbm (Zähler ¾") monatlich 5,60 Euro,

- von 6 bis 10 cbm (Zähler 1") monatlich 15,00 Euro,

- über 10 cbm (Zähler 1 ½" und größer)
monatlich 20,00 Euro.

c) für die vorübergehende Lieferung von Wasser mittels Standrohr:

1. je cbm gelieferte Wassermenge die Gebühr nach Buchstabe a,

2. für den ersten Monat erfolgt die Abrechnung nach Kalendertagen mit 2,00 Euro pro Kalendertag; die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro.

Ab dem zweiten und für jeden weiteren angefangenen Monat wird ein Festbetrag von 30,00 Euro pro Monat berechnet.

Das Gemeindewasserwerk ist ferner berechtigt, 100,00 Euro als Sicherheitsleistung bis zur Rückgabe des Standrohres zu fordern.

(3) a) Für die Gebühren nach Absatz 2 werden je cbm gelieferte Wassermenge zusätzlich 0,10 Euro nach dem Saarländischem Grundwasserentnahmeentgeltgesetz erhoben.

b) Abweichend von Buchstabe a erhalten EMAS-zertifizierte und ISO-14001-zertifizierte Betriebe eine Ermäßigung von 0,01 Euro auf das Grundwasserentnahmeentgelt. Gleiches gilt für Unternehmen und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft, die am Umweltpakt Saar zwischen der saarländischen Landesregierung und der saarländischen Wirtschaft zum Ausbau des partnerschaftlichen Dialogs im Umweltschutz teilnehmen.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Gebührensätze enthalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Perl, den 18. Dezember 2020

Der Bürgermeister (Siegel)

Uhlenbruch